

LBPR Greifswald



Julia Köpke
Lehrerin/ Beamtin
Fachgruppe GHR
julia.koepcke@gew-mv.de



Pia Bönisch
Studienrätin
Fachgruppe Gymnasium
pia.boenisch@gew-mv.de



Tom Sadkowiak
Lehrer/ Beamter
Fachgruppe Gesamtschulen
tom.sadkowiak@gew-mv.de

LBPR Neubrandenburg



Astrid Brehe
Förderschulrätin
Fachgruppe Förderschulen
astrid.brehe@gew-mv.de



Judith Röseler
Studienrätin
Fachgruppe Gesamtschulen
judith.roeseler@gew-mv.de

LBPR Schwerin



Michael Karow
Förderschulrat
Fachgruppe Förderschulen
michael.karow@gew-mv.de



Sebastian Lehsten
Studienrat
Fachgruppe GHR
sebastian.lehsten@gew-mv.de



Tobias Serner
Studienrat
Fachgruppe Gesamtschulen
tobias.serner@gew-mv.de



www.gew.de/Anmeldeformular



www.gew-mv.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 265a
19059 Schwerin

Telefon: 0385 48527-0
Fax: 0385 48527-24
E-Mail: landesverband@gew-mv.de

// GEMEINSAM DURCHS BEAMTENSEIN //



©Dean Mitchell/istock

Beamtenrecht: Ich krank, Kind krank – Was tun?



Was tun, wenn ich oder mein Kind krank sind?

// **GESETZLICHE GRUNDLAGE IST DAS LANDESBEAAMTENGESETZ (LBG M-V) BZW. DIE SONDERURLAUBSVERORDNUNG (SURLV).** //

Bist **du selbst krank**, gilt § 55 LBG M-V, das heißt: sobald du merkst, dass du krank bist, musst du in deiner Dienststelle Bescheid sagen (auch die voraussichtliche Dauer). Sollte dies **länger als 3 Kalendertage** dauern, ist eine Dienstunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Achtung: Die Schulleitung kann dies auch bei kürzerer Dauer verlangen! §55 (2) LBG M-V

Aber: Anweisung der früheren Vorlage bedarf der Mitbestimmung des Personalrates (§ 70 Abs. 1 Nr. 8 PersVG MV).

Ist dein **Kind krank** gelten andere Regelungen als bei Arbeitnehmern. Hier gilt der § 12 Absatz 3 Nr.7 SUrlV. Grundsätzlich steht dir bei Erkrankung eines Kindes **unter 12 Jahren** für **jedes Kind** ein (bezahlter) Urlaubsanspruch von **4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr** zu.

Voraussetzung ist natürlich, dass die Notwendigkeit der Betreuung des erkrankten Kindes ärztlich bescheinigt wird.

Hinsichtlich der Dauer des Sonderurlaubsanspruches gibt es jedoch noch Unterschiede bezüglich Sorgerecht (gemeinsam/alleinerziehend) und **Jahresarbeitsentgeltgrenze** (§ 6 Absatz 6 SGB V). Diese beträgt **im Jahr 2020: 62.550,00€**. Bleiben die Bezüge unter dieser Grenze, erhöht sich der Urlaubsanspruch.

Übersicht

	Sorgerecht zusammen (wenn nicht alleinerziehend)		Sorgerecht allein (faktisch: alleinstehend, ohne die tägliche Sorge zu teilen)	
	Arbeitstage pro Kind	Arbeitstage Kinder insgesamt	Arbeitstage pro Kind	Arbeitstage Kinder insgesamt
Beamter oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze	4	keine Begrenzung	4	keine Begrenzung
Beamter unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze	7,5	18,5	15	37,5

Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit, gemäß § 13 Absatz 1 SUrlV - Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu beantragen. Die Formulare zur Beantragung von Sonderurlaub sind den Lehrkräften in den Schulsekretariaten zur Verfügung zu stellen. (Erlas des BM vom 3. November 2014)

Lieber Beamte, Liebe Beamtin – DU hast POST

Wir, das sind deine StatusgruppenvertreterInnen der GEW im BPR und LHPR, möchten dich zukünftig über wichtige Themen rund um das „Beamten-Sein“ auf dem Laufenden halten.

Hast du Fragen oder möchtest auch du die GEW verstärken – Email!

Lehrerhauptpersonalrat



Silke Rieck
Förderschulrätin
Fachgruppe Förderschulen
silke.rieck@gew-mv.de



Nico Leschinski
Studienrat
Fachgruppe Gymnasien
nico.leschinski@gew-mv.de

LBPR Rostock



Tim Lübbe
Studienrat
Fachgruppe Gesamtschulen
tim.luebbe@gew-mv.de



Daniela Schwinkendorf
Studienrätin
Fachgruppe Gymnasien
daniela.schwinkendorf@gew-mv.de



Kathleen Krause
Lehrerin/ Beamtin
Fachgruppe GHR
kathleen.krause@gew-mv.de